

Stadt Brüel

Vorlage - Nr.: MV-002/2017
Datum: 29.03.2017
Vorlageart: Mitteilungsvorlage

Betr.: Information und Beratung zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (BAE)

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Stadt-und Gemeindeentwicklung

2. Mitwirkende Ämter:

Begründung:

Mit Schreiben vom 22.03.2017 teilte die BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH mit, wie die entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der BEA bezüglich der Erfordernisse nach § 73 Absatz 1 Nr. 1-8 KV M-V aussehen können.

Die erforderlichen Änderungen sind im beigefügten Gesellschaftsvertrag (§§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 1) kenntlich gemacht.

Anlagen:

Schreiben vom 22.03.2017 der BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH
Gesellschaftsvertrag der BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH
über: WEMAG AG, PF 11 04 54 19004 Schwerin

Schulstraße 19
19412 Brüel
Telefon (0385) 7 55-22 81
Telefax (0385) 7 55-14 15

Stadt Brüel, Bürgermeister Herrn Goldberg
über Amt Sternberger Seenlandschaft
Am Markt 1
19406 Sternberg

Unser Zeichen peu
Ansprechpartner Frau Peuker
baerbel.peuker@wemag.com
Durchwahl (0385) 7 55 - 22 81
Direktfax (0385) 7 55 - 14 15

Brüel, den 22.03.2017

Gesellschaftervertrag der BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft

Sehr geehrter Herr Goldberg,

mit Schreiben vom 30.11.2016 bat das Amt Sternberger Seenlandschaft die WEMAG um Vorbereitung einer entsprechenden Änderung / Ergänzung des Gesellschaftervertrages der BAE bezüglich der Erfordernisse nach § 73 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 KV M-V.

Die Prüfung des Gesellschaftsvertrages der BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH hat ergeben, dass der Vertrag die Vorgaben des § 73 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 KV M-V bereits umsetzt.

Lediglich die Nr. 6 (Teilnahmerecht des Bürgermeisters bei Sitzungen des AR), Nr. 7 (Notwendigkeit der Zustimmung der Gemeinde für Beteiligung an anderen Gesellschaften) und Nr. 8 KV M-V (Offenlegungspflicht der Bezüge für Geschäftsführer und Aufsichtsrat) sind noch nicht vollständig enthalten. Diese drei noch erforderlichen Änderungen sind im beigefügten Gesellschaftsvertrag in den §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 1 kenntlich gemacht.

In Abstimmung mit dem anderen Gesellschafter der BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH, der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, erhalten Sie den Entwurf des entsprechend geänderten Gesellschaftsvertrages zur Beschlussfassung der Stadt Brüel.

Mit freundlichen Grüßen

BAE
Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH


Bärbel Peuker
Geschäftsführerin

Sitz der Gesellschaft: Brüel
Amtsgericht Schwerin
Handelsregister B 6954
Steuernummer: 090/125/00227

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Caspar Baumgart

Geschäftsführung:
Bärbel Peuker
Edwin Junghans

Bankverbindung:
IBAN DE82 1203 0000 0000 2518 27
BIC BYLADEM1001

Gesellschaftsvertrag
der
BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§1
Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH. Sitz der Gesellschaft ist 19412 Brüel.

§2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Finanzierung, der Bau, der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen der Abwasserentsorgung der Stadt Brüel. Die Gesellschaft dient ausschließlich öffentlichen Zwecken im Sinne der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Gesellschaft kann alle ihren Unternehmenszweck fördernden Geschäfte und alle ihrer Weiterentwicklung dienenden Tätigkeiten betreiben. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung dieses Zwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten, zu pachten. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen.

§ 3
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

30.000 Euro
(in Worten: Dreißigtausend Euro).

(2) An ihr sind beteiligt:

- a) die Stadt Brüel mit einer Stammeinlage von EUR 15.300,00
- b) die WEMAG AG mit einer Stammeinlage von EUR 14.700,00

(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar einbezahlt.

§ 4
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Bedingungen des Geschäftsführervertrages. Beim Abschluss des Geschäftsführervertrages wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem der Geschäftsführer die Befugnis zur Alleinvertretung sowie generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 8

Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Bestimmungen der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. In diesem Rahmen obliegen ihr alle Maßnahmen und Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.
- (2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft im Innenverhältnis gemeinschaftlich. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung bis zum 01. November eines Jahres eine Unternehmensplanung für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Diese Unternehmensplanung muss in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan enthalten, wobei der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt werden muss.
- (3) Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendige Korrekturen ist der Aufsichtsrat laufend zu informieren.
- (4) Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit sie zu Veränderungen führen, die für die Erfüllung des Entsorgungsauftrages von grundlegender Bedeutung sind.

- (5) Die Geschäftsführung bedarf bei sonstigen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und die nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit diese Geschäfte nicht bereits in der vom Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung erkennbar berücksichtigt sind. Zustimmungspflichtig sind in jedem Fall:
- a) Aufstellung der jährlichen Ergebnis-, Finanz- und Investitionsplanung der Gesellschaft; Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft sowie möglicher Nachträge;
 - b) Abschluss und Änderung von Entsorgungsverträgen und Geschäftsbesorgungsverträgen;
 - c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Bezugsverträgen über Wasser- sowie von Straßenbenutzungsverträgen;
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen;
 - e) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - t) Aufnahme und Gewährung von Krediten gleich welcher Art außerhalb des von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes; ausgenommen Kassenkredite i.S. der KV Mecklenburg-Vorpommern mit Laufzeiten unter sechs Monaten;
 - g) Geschäfte außerhalb der genehmigten Ansätze des Wirtschaftsplanes soweit 20.000 EUR überschritten werden;
 - h) sonstige Investitionen, die zu einer Überschreitung des Investitionsplanes um mehr als EUR 20.000,00 (netto) im Einzelfall führen;
 - i) Abschluss oder Änderung von Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen, anderen Dauerschuldverhältnissen oder anderen Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, sofern der Wert der Maßnahme im Jahr EUR 10.000,00 (netto) übersteigt;
 - l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen so- wie die Stundung und der Erlass von Forderungen soweit 10.000 EUR im Einzelfall überschritten werden;
- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung im Voraus erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Personen besteht.
- (2) Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Stadt Brüel entsandt. Drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die WEMAG AG entsandt.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist zulässig. Scheiden mehr als die Hälfte der von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates gleichzeitig aus, so endet die Amtszeit für alle von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur fristlosen Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf Zugehörigkeit zur Stadtvertretung, einem Amt oder zur Belegschaft des beteiligten Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus den genannten Gremien, dem Amt oder Unternehmen.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er bereitet die Gesellschafterversammlung vor und spricht Empfehlungen für die Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über Maßnahmen nach § 8 Abs. 5; § 111 Abs. 4 Satz 3 AktG gilt entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet darüber hinaus über die Wahl und Beauftragung der Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer).

§ 11

Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden von der Gesellschafterversammlung im Zuge der Bestätigung von Jahresabschlüssen jährlich entlastet.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Aufsichtsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden innehat, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden. Sofern der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Brüel nicht bereits Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft ist, kann er/sie an jeder Aufsichtsrats-sitzung beratend teilnehmen; die Einladungen und Sitzungsunterlagen sind ihm/ihr in diesem Falle wie einem ordentlichen Mitglied zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften des Abs. 2 binnen einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe via E-Mail (Umlaufverfahren) sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbständig handeln; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (9) Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat seine innere Ordnung durch eine Geschäftsordnung selbst.

§ 13

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates Kenntnis erlangt haben. §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

V. Gesellschafter

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Einstimmigkeit. Liegen die Voraussetzungen für Vorkaufsrechte nach Abs. 2 oder 3 vor, kann die Zustimmung erst wirksam erteilt werden, wenn entweder das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde oder die Vorkaufsfrist abgelaufen ist oder der Vorkaufsberechtigte auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet hat. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verfügung zugunsten eines mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmens oder zugunsten einer Person erfolgt, die den Geschäftsanteil aufgrund eines Vorkaufsrechts nach Maßgabe der folgenden Abs. 2 und 3 erworben hat
- (2) Im Falle einer Veräußerung an andere Personen als verbundene Unternehmen des Veräußerers steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:
 - a) Die Gesellschafter sind berechtigt, über die Veräußerung ihres Geschäftsanteils mit einem Dritten einen rechtswirksamen Kaufvertrag abzuschließen, wenn und soweit diese Vereinbarung unter der einseitig aufschiebenden Bedingung erfolgt, dass kein anderer Gesellschafter zu den in dem Kaufvertrag enthaltenen Bedingungen den Geschäftsanteil selbst erwirbt. Schließt *ein* Gesellschafter einen Vertrag gemäß § 15 Abs. 4 GmbHG über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen

Brief mitzuteilen. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn ihr der Veräußerungsvertrag mit dem Dritten in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigelegt ist.

- b) Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Es kann von den Vorkaufsberechtigten bis zum Ablauf von *drei* Monaten nach Zugang der Mitteilung ausgeübt werden; die Ausübung bedarf der notariellen Beurkundung. Für die Fristwahrung genügt die notarielle Beurkundung der Ausübungserklärung (§ 152 BGB).
- (3) Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung an andere Personen als verbundene Unternehmen des Veräußerers und im Falle eines Tausches gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Je EUR 100,00 gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen über die an anderer Stelle dieses Vertrags genannten Gegenstände hinaus:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Wirtschaftsplan und Kreditgenehmigung;
 - d) Errichtung, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - f) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - g) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen und die Rückzahlung von Nachschüssen;
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- (4) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch der Zustimmung des Gesellschafters Stadt Brühl.

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.
Bei der Abhaltung weiterer Gesellschafterversammlungen können auch schriftlich oder fernmündlich Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Jeder Geschäftsführer kann eine Gesellschafterversammlung einberufen. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung und des Tagungsorts zu erfolgen, der mindestens 14 Tage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung an die Gesellschafter zur Absendung gebracht sein muss. Die Einladung ist mit ihrer Aufgabe zur Post bewirkt. Der Tag der Absendung der Einladung (Poststempel) und der Tag der Versammlung werden *bei* der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- (3) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen, wobei die gewünschte Tagesordnung anzugeben ist. Wird dem Verlangen nicht innerhalb eines Monats Folge geleistet, können die betreffenden Gesellschafter selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für den Fall, dass Entscheidungen nach § 626 BGB gegen einen Geschäftsführer zu treffen sind, beträgt die Einladungsfrist nur drei Tage; in diesem Fall ist jeder Gesellschafter berechtigt die Einladung ohne Einschaltung der Geschäftsführung selbst vorzunehmen.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden jeweils am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter 100 Prozent aller Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Gesellschafter können sich auf Gesellschafterversammlungen nur durch einen anderen Gesellschafter, einen gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter, der hierzu schriftlich bevollmächtigt ist, vertreten lassen. Eine Vertretung durch einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten bedarf der Genehmigung der anderen Gesellschafter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- (7) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Bürgermeister der Stadt Brüel geleitet. Sollte er nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Gesellschafter gewählt.

- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu zeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll hat mindestens die anwesenden und vertretenen Gesellschafter, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften, alle Anträge und alle Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb von drei Wochen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, ist der Wortlaut des Beschlussantrags und das Ergebnis der Abstimmung in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu erstellen; Abschriften des Protokolls sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

VI. Jahresabschluss

§ 17

Aufstellung, Geschäftsjahr, Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen und von diesen nach den Vorschriften des KPG zu prüfen. Die §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der Stadt Brüel ist vor Beschlussfassung über den städtischen Haushalt die Unternehmensplanung (Wirtschaftsplan und Finanzplanung, entspr. § 73 Abs. 1 Nr. 1a KV M-V), der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags der Gesellschaft ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18

Prüfung

- (1) Der gesetzliche Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen und in einem Bericht darzustellen. Hierzu ist insbesondere zu berichten über:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

- 2) Für die Bestätigungsprüfung nach KV Mecklenburg-Vorpommern werden dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe der KV Mecklenburg- Vorpommern i.V.m. KPG wird eingeräumt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren des Notars und des Registergerichts, einschließlich der Veröffentlichungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,00. Über EUR 2.500,00 hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 20

Liquidation der Gesellschaft

- (1) Kündigt die Stadt Brüel die Gesellschaft, wird damit die Liquidation der Gesellschaft eingeleitet. In diesem Fall muss die Stadt Brüel in die Lage versetzt werden, alle Abwasserentsorgungsleistungen der Gesellschaft erbringen zu können. Entsprechend sind alle für diese Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände (Abwasserentsorgungsanlagen, Grundstücke, Betriebsvorrichtungen) und Verbindlichkeiten auf die Stadt Brüel überzuleiten. Die Überleitung erfolgt zu Restbuchwerten zum Stichtag der Überleitung. Soweit diese nicht zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft benötigt werden, sind bei der Auflösung der Gesellschaft die ausgewiesenen, nicht verbrauchten Fördermittel, die an die Gesellschaft weitergeleitet wurden, an die Stadt Brüel zurück zu erstatten.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt. Ihre bisherige Vertretungsbefugnis bleibt erhalten.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Stammeinlagen auf die Gesellschafter zu verteilen

§ 21

Schiedsvereinbarung

- 1) Über alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, welche diesen Vertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, entscheidet, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das gilt auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts bestimmen sich im Einzelnen nach dem zwischen den Gesellschaftern zu schließenden Schiedsvertrag.
- (2) Diese Schiedsklausel und der Schiedsvertrag gelten auch für zukünftige Gesellschafter.

§ 22

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen dem Gesellschaftsvertrag vor.